

**Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt  
durch die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH**

**1. Kunde**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Anrede                              | Kundennummer                             |
| Vorname / Name                      | Telefon privat      Telefon geschäftlich |
| Strasse / Hausnummer                | Fax / Email / Handy                      |
| PLZ / Ort                           | Zählpunktbezeichnung oder Zählersnummer  |
| Verbrauchsstelle (falls abweichend) | Zählerstand, Ablesedatum                 |

**2. Lieferung, Abnahme und Preise**

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160 und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Abnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem nachstehenden Preis.

**3. Preise und Preisänderung**

Für die Lieferung der elektrischen Energie gelten folgende Preise einschließlich Stromsteuer (Stand: 01.04.2010) und die Konzessionsabgabe (Stand: 01.04.2010) Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die Umsatzsteuer (Stand: 01.04.2010). Diese Preise sind, entgegen Ziff. 6.5 AGB, unveränderlich für den Zeitraum 01.04.2010 bis 31.12.2010. Sollte im Einzelfall der Grundversorgungstarif (Tarif M) günstiger sein, erfolgt automatisch eine Abrechnung zum Tarif M.

|  | Nettopreis | Umsatzsteuer | Bruttopreis |
|--|------------|--------------|-------------|
| 3.1 Arbeitspreis für die entnommene elektrische Wirkarbeit in Cent / kWh | 17,80      | 19 %         | 21,18       |
| 3.2 Verrechnungspreis pro Abrechnungsjahr und Messeinrichtung in €/Jahr  | 89,71      | 19 %         | 106,75      |

**4. Annahme**

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterschrift des Kunden und dem Unterschriftsdatum unter diesem Vertrag zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Auftrages widerspricht. Lieferbeginn ist der nächstmögliche Zeitpunkt nach Zugang des Auftrages, wobei der tatsächliche Lieferbeginn davon abhängt, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

**5. Laufzeit, Kündigung**

**Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2010. Die Kündigung bedarf der Textform.**

**6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Ergänzend finden die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Soweit dieser Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391) entsprechend.

**7. Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber. Soweit der Lieferant mit Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH eine vertragliche Regelung treffen muss, ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

**8. Lastschriftermächtigung**

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen.

|                             |              |                                |
|-----------------------------|--------------|--------------------------------|
| Kontonummer                 | Bankleitzahl | Kreditinstitut                 |
| Kontoinhaber, Vorname, Name | <b>X</b>     | Unterschrift des Kontoinhabers |

**9. Auftragserteilung**

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag:

| Ort / Datum,   | Unterschrift Kunde  |
|--|---|
| Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH<br>Rehrhofer Weg 127-133<br>29633 Munster            | Bankverbindung<br>Kreissparkasse Soltau (BLZ 258 516 60) 363 218<br>Volksbank Lbg Heide e.G. (BLZ 258 516 36) 245 570 21 00 |
| ☎ 05192/9813-0<br>☎ 05192/9813-19<br>🌐 www.ihr-stadtwerk.de<br>✉ info@ihr-stadtwerk.de | Amtsgericht: Lüneburg HRB 101 804<br>Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Reichelt<br>Sitz der Gesellschaft: Munster           |

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt**

Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den ggf. jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss mechanisch erfasst wird.

### **1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse**

Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die im Vertrag abgedruckten Preise. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

### **2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen**

2.1. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat, oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.4. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

### **3. Messung / Abschlagszahlungen / Zutrittsrecht / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung**

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesem Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch, insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen und zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

3.3. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und / oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Verbrauchers nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

3.4. Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Verbrauchers nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachtrachtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragseignung, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und der Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

### **4. Zahlungsverpflichtungen / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

4.1. Ergibt sich aus der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so ist der übersteigende Betrag spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen bzw. die Restforderung auszugleichen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind sämtliche Rechnungsbeträge / Guthaben spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

4.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **5. Vorauszahlung**

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### **6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG**

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese dem Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

6.2. Die Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.3. Wird die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder hoheitlichen, allgemein verbindlichen Belastungen (d.h. keine Bußgelder o. ä.) - **soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben** - belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung korrespondierenden Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.4. Ziffer 6.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder hoheitlichen Belastung ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zur Weitergabe verpflichtet.

6.5. Der Lieferant ist darüber hinaus nach billigem Ermessen und unter des gleichen Voraussetzungen, denen eine Anpassung der Allgemeinen Preise durch den Grundversorgten Kunden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV unterliegt, zu einer Erhöhung der Strompreise berechtigt und zu einer Senkung der Strompreise verpflichtet.

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV haben folgenden Wortlaut:  
„§ 5 Abs. 2 StromGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentliche Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.  
§ 5 Abs. 3 StromGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Es gilt das Kündigungsrecht nach Ziffer 5 des Vertrages und Ziffer 8.7 der AGB.

6.6. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt,

wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 3.3 der AGB kann entsprechende angepasst werden.

6.7. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife / Produkte unter der Tel.-Nr. 05192 / 9813-0 oder im Internet unter [www.ihr-stadtwerk.de](http://www.ihr-stadtwerk.de) erhalten.

### **7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

7.1. Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und / oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

7.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### **8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100 inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 oder 8.2 vorliegen.

8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei und oder der SCHUFA insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

8.7. Der Lieferant wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen

### **9. Haftung**

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldner für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden aus von ihm zu vertretenden Gründen verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Entnahmestelle entnommene elektrische Energie, sofern dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs nicht sonst bekannt wird.

10.2. Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.3. Eine ordnungsgemäße Kündigung beendet den Liefervertrag.

10.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

### **11. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten**

Aktuelle Infos zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

### **12. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.